

BVGer C-4268/2015 vom 12. November 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4268_2015

FR: TAF C-4268/2015 du 12 novembre 2015

IT: TAF C-4268/2015 del 12 novembre 2015

Regeste

Schengen-Visum

Erwägungen

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2).

E. 3

Der angefochtenen Verfügung liegt das Gesuch einer kenianischen Staatsangehörigen um Erteilung eines Visums für einen dreimonatigen Aufenthalt in der Schweiz zugrunde. Da sich die Gesuchstellerin nicht auf die EU/EFTA-Personenfreizügigkeitsabkommen berufen kann und die beabsichtigte Aufenthaltsdauer drei Monate nicht überschreitet, fällt die vorliegende Streitsache in den persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich der Schengen-Assoziierungsabkommen, mit denen die Schweiz den Schengen-Besitzstand und die dazugehörigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte übernommen hat. Das Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) und seine Ausführungsbestimmungen gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (Art. 2 Abs. 2 bis Abs. 5 AuG).

E. 4

Die Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums präsentieren sich im Anwendungsbereich der vorerwähnten Rechtsgrundlagen wie folgt:

E. 4.1

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht gehalten, Ausländerinnen und Ausländern die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3774; BGE 135 II 1 E. 1.1 mit Hinweisen). Das Schengen-Recht schränkt die nationalstaatlichen Befugnisse insoweit ein, als es einheitliche

Vor-aussetzungen für Einreise und Visum aufstellt und die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Einreise bzw. das Visum zu verweigern, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Einen Anspruch auf Einreise bzw. Visum vermittelt auch das Schengen-Recht nicht (vgl. BVGE 2014/1 E. 4.1.5).

E. 4.2

Drittstaatsangehörige benötigen zur Einreise in die Schweiz bzw. den Schengen-Raum für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen gültige Reisedokumente, die zum Grenzübertritt berechtigen, und ein Visum, sofern dieses - wie im Falle der aus Kenia stammenden Gesuchstellerin - erforderlich ist (vgl. Anhang I zur Verordnung [EG] Nr. 539/2001, ABl. L 81/1 vom 21.03.2001; zum vollständigen Quellennachweis vgl. Fussnote zu Art. 4 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204]). Im Weiteren müssen sie den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums wieder verlassen bzw. Gewähr für ihre fristgerechte Wiederausreise bieten. Ferner dürfen sie nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (vgl. zu den Einreisevoraussetzungen: Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 AuG; Art. 2 Abs. 1 VEV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [nf: Schengener Grenzkodex bzw. SGK], ABl. L 105/1 vom 13.04.2006; Art. 14 Abs. 1 Bst. a c und Art. 21 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft [nf.: Visakodex], ABl. L 243/1 vom 15.09.2009; vgl. zum Personenkreis: Art. 2 Ziff. 5 f. SGK).

E. 4.3

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Schengen-Visums nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen ein sog. «Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit» ausgestellt werden, das nur für das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats gilt. Unter anderem kann der betreffende Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn er es aus humanitären Gründen, aus Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex; ebenso Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK). 5.1 Die Vorinstanz bezweifelt, dass die Gesuchstellerin die Schweiz beziehungsweise den Schengen-Raum wieder anstandslos verlassen werde und begründet ihre Haltung mit der allgemeinen bzw. wirtschaftlichen Lage in der Herkunftsregion sowie mit ihren persönlichen Verhältnissen. Zur folglich im Vordergrund stehenden Frage nach der gesicherten Wiederausreise können in der Regel lediglich Prognosen getroffen werden, wobei sämtliche Umstände des Einzelfalles zu würdigen sind. Anhaltspunkte zur Beurteilung der Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise können sich aus der allgemeinen Situation im Herkunftsland der Besucher ergeben. Namentlich bei Einreisegesuchen von Personen aus Staaten beziehungsweise Regionen mit politisch oder wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen rechtfertigt sich eine strenge Praxis, da die persönliche Interessenlage in solchen Fällen häufig nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung im Einklang steht (vgl. BVGE 2014/1 E. 6.1 m.H.). 5.2 Kenia gilt als typisches Entwicklungsland in Sub-Sahara-Afrika. Das Land nimmt eine

herausragende Stellung innerhalb von Ost-Afrika ein. Kenia hat die leistungsfähigste Volkswirtschaft in der EAC (East African Community) mit einem Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Höhe von mehr als 55,2 Milliarden US-Dollar (2014). Kenias Vorzüge sind seine exponierte Lage in der Region und eine liberale Wirtschaftsordnung mit relativ gut entwickeltem Privatsektor. Für 2014 wurde mit einem Wirtschaftswachstum von deutlich über 5 Prozent gerechnet (2013: 4,7 Prozent). Verglichen mit den Ländern südlich der Sahara steht Kenia zwar nicht schlecht da, die Rahmenbedingungen müssen aber nach wie vor verbessert werden. So leben rund 50 Prozent der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze. Etwa ein Viertel der Kenianer muss mit weniger als einem US-Dollar pro Tag auskommen. 60 Prozent der Bevölkerung der Hauptstadt Nairobi leben in Slums. Das Haushaltsdefizit und die Auslandsverschuldung stiegen auch 2013 weiter an. Die Auslandsverschuldung lag 2013 bei 13,24 Milliarden US-Dollar. Für 2014 wurden 14,4 Milliarden US-Dollar prognostiziert. Mehr als 800.000 junge Kenianer verlassen jährlich die Bildungseinrichtungen des Landes, allerdings mit einer nur geringen Aussicht auf einen Arbeitsplatz. Die Zahl der formellen Arbeitsverhältnisse stieg 2013 lediglich um 117.800 Stellen (auf 2,27 Millionen; Quelle: www.auswaertiges-amt.de > Aussen- und Europapolitik > Länderinformationen > Kenia > Wirtschaftspolitik, Stand: Februar 2015, besucht im Oktober 2015). 5.3 Mit diesen Ausführungen ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz aufgrund der wirtschaftlichen Lage in Kenia das Risiko einer nicht fristgerechten Wiederausreise allgemein als hoch einschätzt. Dass auch andere Regionen politische und wirtschaftliche Schwierigkeiten haben, wie beschwerdeweise vorgebracht wird, trifft zwar zu, ist aber für die vorliegende Beurteilung ohne Belang.

E. 6

Weiter gilt es die individuelle Situation der Gesuchstellerin in Kenia zu prüfen. Sind berufliche, gesellschaftliche oder familiäre Verpflichtungen auszumachen, kann dies die Prognose für eine fristgerechte Wiederausreise begünstigen.

E. 6.1

In Bezug auf das persönliche Umfeld der Gesuchstellerin geht aus den Akten hervor, dass es sich bei der Eingeladenen um eine 30-jährige, alleinstehende, ledige Frau und Mutter zweier Kinder (geb. 2006 und 2009) handelt (vgl. act. 3 S. 30, act. 1 S. 9). Beschwerdeweise wird ausgeführt, die Gesuchstellerin sei sich gerade wegen ihrer zwei schulpflichtigen Kleinkinder ihrer grossen Verantwortung und Verpflichtung bewusst. Einerseits sind im Heimatland zurückgelassene Kinder grundsätzlich ein deutliches Indiz für eine fristgerechte Wiederausreise. Andererseits können auch enge Familienangehörige eine Emigration nicht verlässlich verhindern, ist dies doch oftmals gar die einzige Möglichkeit, den heimatlichen, wirtschaftlich desolaten Verhältnissen zu entinnen und den zurückgebliebenen Familienangehörigen eine bessere Zukunft zu ermöglichen. Vorliegend hat die Gesuchstellerin und zweifache Mutter vorerst einen zweimonatigen Aufenthalt in der Schweiz geplant (vgl. Visumsgesuch vom 27. April 2015, act. 3 S. 38). Wie der Verpflichtungserklärung des Beschwerdeführers vom 15. Juni 2015 entnommen werden kann, wurde die Dauer des geplanten Aufenthaltes im Laufe des vorinstanzlichen Verfahrens auf beinahe drei Monate ausgedehnt (act. 4 S. 48; vgl. Sachverhalt Bst. A und C). Der Beschwerdeführer führt dazu aus, für den Zeitraum der geplanten Abwesenheit seines Gastes werde eine Nanny engagiert (vgl. Beschwerde vom 8. Juli 2015). Die geltend gemachten familiären Verpflichtungen sind damit zu relativieren, kann doch die Betreuung der Kinder gemäss obgenannten Ausführungen auch anderweitig sichergestellt werden.

E. 6.2

Vor diesem Hintergrund ist dem wirtschaftlichen Umfeld der Gesuchstellerin besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gemäss den Akten arbeite sie als "Manager" in einem Restaurant in Mombasa und verdiene KES 20'000.- (ca. Fr. 185.-) pro Monat (vgl. act. 3 S. 23). Der Beschwerdeführer selbst macht geltend, zu ihrem schmalen Gehalt überweise er jeden Monat KES 30'000.-. Gemeinsam hätten sie eine 2.5-Zimmer-wohnung in Mombasa Beach gemietet (vgl. act. 1 S. 10). Beschwerdeweise wird ergänzt, mit der monatlichen finanziellen Unterstützung habe die Gesuchstellerin bestimmt ein höheres Auskommen als die einheimischen Angestellten bei der Schweizer Botschaft in Nairobi. Die Gesuchstellerin scheint zwar in soliden wirtschaftlichen Verhältnissen zu leben. Dieser Umstand ist jedoch primär auf die Unterstützungsleistungen des Beschwerdeführers und nicht auf das von der Gesuchstellerin selbst erwirtschaftete Einkommen - welches der Gastgeber selbst als schmal bezeichnet - zurückzuführen, weshalb vorliegend gerade nicht davon ausgegangen werden kann, es lägen in wirtschaftlicher Hinsicht Verhältnisse vor, welche die Gesuchstellerin von einer Emigration abzuhalten vermöchten.

E. 6.3

Vor dem allgemeinen und persönlichen Hintergrund durfte die Vorinstanz demnach davon ausgehen, dass keine hinreichende Gewähr für eine fristgerechte und anstandslose Wiederausreise der Gesuchstellerin nach einem Besuchsaufenthalt besteht. Auch die Vorbringen des Beschwerdeführers, er wisse, dass sein Gast fristgerecht zurückreisen werde und er garantiere für eine fristgerechte Rückreise, können den Entscheid über das vorliegende Visumgesuch nicht beeinflussen. Zwar kann der Beschwerdeführer für gewisse finanzielle Risiken wie Lebensunterhaltskosten während des Besuchsaufenthaltes, allfällig ungedeckte Kosten für Unfall oder Krankheit sowie Rückreisekosten Garantie leisten, nicht aber - mangels rechtlicher und faktischer Durchsetzbarkeit - für ein bestimmtes Verhalten seines Gastes (vgl. dazu BVGE 2009/27 E. 9).

E. 6.4

Insgesamt ist somit die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach die Wiederausreise der Gesuchstellerin angesichts der allgemeinen Lage in ihrem Herkunftsland und ihrer individuellen Situation nicht gesichert sei, nicht zu beanstanden. Die Ausstellung eines einheitlichen Schengen-Visums kommt nach dem Gesagten nicht in Betracht. Ebenso wenig sind Gründe ersichtlich, die für die Ausstellung eines räumlich beschränkten Visums nur für die Schweiz sprechen (E. 4.3). Es wird vom Beschwerdeführer denn auch nichts Derartiges geltend gemacht.

E. 7

Aus vorstehenden Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1, 2 und 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.